



Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung

Richtlinien der Gemeinde Veitshöchheim
für die Gewährung von Zuschüssen
für die Dach- und Fassadenbegrünung

Stand: Juli 2021 | Ersteller: J. Speth

Förderziel

Mit der Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung möchte die Gemeinde Veitshöchheim bei Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz für private Investitionen in Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Unterstützung der Biodiversität in Veitshöchheim schaffen.

Mit dem Förderprogramm werden zugleich die Empfehlungen aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept der Gemeinde Veitshöchheim von 2011 und aus der 1. Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes vom 15. April 2021 umgesetzt.

Dach- und Fassadenbegrünungen verbessern die Wohn- und Lebensqualität, senken durch ihre kühlende Wirkung die Hitzebelastung in heißen Sommern, reduzieren die Schadstoffbelastung, verschönern das Ortsbild und tragen zur Biodiversität und Artenvielfalt bei.

Ein Überblick über die Vorteile:

Gebäude	Umwelt
Verlängerte Lebensdauer Begrünte Dächer und Fassaden puffern Klima- und Umwelteinflüsse ab und verlängern dadurch deren Lebensdauer beträchtlich.	Lebensraum für Pflanzen und Tiere Begrünte Dach- und Fassadenflächen reduzieren den Flächenverbrauch und schaffen Ersatzlebensräume für Pflanzen und Tiere.
Erhöhter Schallschutz Begrünte Dächer und Fassaden vermindern Schallreflexionen und verbessern die Schalldämmung des Gebäudes.	Natürlicher Regenwasserspeicher Dachbegrünungen halten 50-90 % der Niederschläge auf Dachflächen zurück und entlasten die Kanalisation.
Wärmedämmung Begrünte Dächer und Fassaden verbessern die Energiebilanz des Gebäudes und senken durch ihre wärmedämmende Wirkung langfristig die Heizkosten.	Verbessertes Stadtklima Begrünte Flächen absorbieren die Sonnenstrahlung, kühlen die Luft ab und feuchten sie an – kurzum sie verbessern das lokale Mikroklima.
Hitzeabschirmung Begrünte Dächer, Fassaden und Innenhöfe kühlen das Gebäude und die Umgebung ganz natürlich durch Verschattung und/oder Verdunstung.	Verbesserte Luftqualität Begrünte Flächen filtern durch ihre Oberfläche und den abgebremsten Luftstrom pro m ² und Jahr 0,2 kg Staub und Schadstoffe aus der Luft.
Nutzbare Grundstück Begrünte Dachflächen und Innenhöfe bieten vielfältige Nutzungsmöglichkeiten und das ohne zusätzliche Grundstückskosten.	Stadt- und Landschaftsbild Begrünte Flächen wirken sich positiv auf das Wohn- und Arbeitsumfeld aus und erhöhen dadurch die Lebensqualität.

Abbildung 1: Vorteile der Dach- und Fassadenbegrünung (Quelle: Stadt Mannheim)

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms bezieht sich auf Gebäude innerhalb der Gemarkungen Veitshöchheim und Oberdürrbach (hier ausschließlich Ortsteil Gadheim). Eine Differenzierung nach Fördergebieten (z.B. hinsichtlich Wohngebieten oder Hitzebelastung oder Versiegelung) erfolgt nicht, da eine trennscharfe Abgrenzung in Veitshöchheim nur schwierig realisierbar wäre.

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die nicht ohnehin aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z. B. durch Auflagen für Ersatzpflanzungen, Auflagen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, Auflagen in Sanierungsgebieten oder an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen enthält. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die nicht gegen öffentlich-rechtliche (z.B. Bauordnung, Denkmalschutz, Verkehrssicherheit o.ä.) oder privatrechtliche Vorschriften verstoßen. Die geförderten Maßnahmen dürfen nicht Anlass für eine Mieterhöhung sein. Die betroffenen Mieterinnen und Mieter müssen vor Beginn auf die beabsichtigte Maßnahme hingewiesen werden.

Ziel der Förderung ist eine dauerhafte und langfristige Anlage von klimaresistenter Gebäudebegrünungen. Fassaden- und Dachbegrünungen für die dieses Förderprogramm in Anspruch genommen wird, müssen für mindestens 10 Jahre bestehen. Dies auch bei einem Wechsel des Eigentümers. Wird die Dach- und Fassadenbegrünung vor Ablauf dieses Zeitraums entfernt/zurückgebaut, so erhebt die Gemeinde Veitshöchheim einen Anspruch auf die vollständige (nicht: anteilige) Rückzahlung der ausbezahlten Zuschüsse. Kann die Mindestdauer nicht sichergestellt werden, (z.B. aufgrund von Pacht-Miet- oder Eigentumsverhältnissen) wird die Entscheidung über Ausnahmen im Einzelfall getroffen und liegt im Ermessen der bewilligenden Stelle.

Die Gemeinde dokumentiert die Mindestdauer und behält sich stichpunktartige Vor-Ort-Kontrollen vor.

Die Durchführung muss unter Einhaltung der geltenden Fachnormen erfolgen und sollte überwiegend mit heimischen Pflanzenarten geschehen. Die fachlich und rechtlich korrekte Ausführung der Begrünungsmaßnahme liegt in der Eigenverantwortung des Antragsstellers. Durch die Gemeinde erfolgt diesbezüglich keine Beratungsleistung. Für eventuell auftretende Folgekosten oder Schäden übernimmt die Gemeinde Veitshöchheim generell keine Haftung.

Die Gebäudebegrünung muss fachgerecht gepflegt und in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden.

Förderfähige Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind **förderfähig**:

- **Extensive Dachbegrünung:** Die extensive Begrünung zeichnet sich durch einen leichten Aufbau und einen naturnahen, niedrigen Pflanzenbewuchs aus, der sich weitestgehend selbst erhält und weiterentwickelt. Zum Einsatz kommen insbesondere hinsichtlich der Hitzetole-

ranz und Kühlwirkung geeignete Pflanzen. Die extensive Dachbegrünung ist daher äußerst resistent gegenüber klimatischen Veränderungen und pflegeleicht. Eine Bewässerung ist nicht notwendig. Gefördert werden:

- Nebenkosten für Planung und Prüfung durch eine anerkannte Fachkraft – diese dürfen jedoch max. 10 % der Gesamtkosten nicht übersteigen
 - Maßnahmen zur vorbereitenden Dachabdichtung (nicht alleinstehend!)
 - Aufbau der Vegetationstragschicht inklusive Wurzelschutzbahnen bzw. Schutzvlies, Filtermatte, Drainagen und Substrat, Ansaat oder Pflanzen
- **Fassadengebundene Begrünung ohne erhöhten Bewässerungsaufwand:** Fassadengebundene Begrünungen („grüne Wände“) bilden in der Regel die richtige Fassade der Außenwand und ersetzen andere Materialien. Für ihre Befestigung sind die statischen Lastreserven und die Windsogsicherung zu beachten. Grüne Wände sind je nach Ausführung auf effiziente Bewässerungssysteme angewiesen und daher aufwendig in ihrer Installation. Jedoch bieten sie attraktivere Gestaltungsmöglichkeiten durch Pflanzenvielfalt mit jahreszeitlichem Farbwechsel und werten damit das Gebäude nachhaltig auf. Bei der Realisierung sollte auf die Erfahrungen/Erkenntnisse der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) Veitshöchheim sowie des Bayerischen Zentrums für Angewandte Energieforschung (ZAE Bayern) zurückgegriffen werden. Gefördert werden:
 - Nebenkosten für Planung und Prüfung durch eine anerkannte Fachkraft – diese dürfen jedoch max. 10 % der Gesamtkosten nicht übersteigen
 - Fassadenbegrünungssysteme bzw. Begrünungsmodule die nachweislich ohne hohen Bewässerungsaufwand realisierbar sind
 - Pflanzmaßnahmen und Pflanzen (Erstbepflanzung)
 - **Bodengebundene Fassadenbegrünung:** Bei der bodengebundenen Begrünung gibt es zwei Arten: „mit Rankhilfe“ (Gerüstkletterpflanzen) und „ohne Rankhilfe“ (Selbstklimmer). Die Pflanzen können direkt aus dem Boden oder aus orts- und winterfesten Pflanztrögen mit ausreichendem Volumen wachsen. Gerüstkletterpflanzen, wie der Blauregen, sind auf Rankhilfen und Befestigungen, etwa auf Holzgerüste, angewiesen. Für diese Konstruktion eignen sich fast alle Fassaden, auch Wärmedämmverbundsysteme. Zu den Selbstklimmern gehören Wurzel- und Haftscheibenkletterer wie Efeu. Sie sollten nur auf intakten Untergründen ohne Risse, Spalten und offene Fugen gepflanzt werden. Fassaden mit Außendämmung sind für Selbstklimmer meist nicht geeignet. Gefördert werden:
 - Nebenkosten für Planung und Prüfung durch eine anerkannte Fachkraft – diese dürfen jedoch max. 10 % der Gesamtkosten nicht übersteigen
 - Nist- und Rankhilfen
 - Pflanzmaßnahmen und Pflanzen (Erstbepflanzung)

Nicht förderfähige Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind **nicht förderfähig**:

- **Intensive Dachbegrünung:** Pflegeintensive und mit erhöhtem Bewässerungsaufwand verbundene Dachbegrünungen bis hin zu Sträuchern/Bäumen
- **Dachgärten** aufgrund des erhöhten Bewässerungsaufwandes
- **Einfache Begrünung von Balkonen, Terrassen oder Fensterbänken durch das Aufstellen von transportablen Pflanztöpfen**

- **Begrünung von Zäunen und Einfriedungen**
- **Fassadengebundene Begrünung, die einen erhöhten Bewässerungsaufwand erfordert**
- **Anschließende Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls erforderliche Ersatzpflanzungen**
- **Eigenleistungen**, sprich: eigene Arbeitszeit
- **Reine Infrastrukturmaßnahmen und „Luxusausstattung“**: Darunter fallen beispielsweise Beleuchtung, Blitzschutzanlagen, Hausnummern, Skulpturen, Kunstwerke, Wasserspiele...

Höhe der Förderzuschüsse, Innovationsbonus

Extensive Dachbegrünung:

- 50% der förderfähigen Kosten, maximal 40 € pro Quadratmeter
- Maximal 1.000 Euro je Förderantrag inklusive Planungskosten

Boden- und fassadengebundene Begrünung:

- 50% der förderfähigen Kosten
- Maximal 1.000 Euro je Förderantrag inklusive Planungskosten

Aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes erfolgt keine Förderung von Kleinstmaßnahmen mit Investitionskosten von unter 100 €.

Innovationsbonus:

Für besonders innovative Projekte bzw. Projekte mit besonderem Vorbildcharakter kann ein **Innovationsbonus in Höhe von maximal 500 Euro** gewährt werden. Dies sind beispielsweise:

- Dach- und Fassadenbegrünung, die mit erneuerbaren Energien kombiniert wird. Beispielsweise: Photovoltaikanlage, Solarthermie-Anlage.
- Dach- und Fassadenbegrünung, die hinsichtlich ihrer Ausgestaltung einen außerordentlichen/überdurchschnittlichen Beitrag zur Artenvielfalt und Biodiversität leistet. Beispielsweise nachweislich bienenfreundliche Auswahl der Pflanzen mit überschneidenden Blühperioden sowie die Integration von Nisthilfen/Nistmodulen („Bienenhotels“) und/oder Imkerei.

Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit liegt im Ermessen der Gemeinde Veitshöchheim.

Antragsstellung, Rechtsanspruch, Bewilligung, Überprüfung und Auszahlung

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses, solange entsprechende Haushaltsmittel der Gemeinde Veitshöchheim verfügbar sind. Förderanträge werden in Reihenfolge des Eingangs („Windhundprinzip“) bearbeitet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel. Pro Anwesen (wirtschaftlicher Einheit) kann die Förderung im Grundsatz nur einmal in Anspruch genommen werden.

Das Fördervolumen wird jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen durch den Gemeinderat festgelegt.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt in Form eines Verwaltungsakts (Bewilligungsbescheid), der Auflagen sowie Befristungen enthalten kann und die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Erfolgt der Mittelabruf nicht innerhalb der im Bescheid gesetzten Frist, erlischt der Anspruch auf die Fördermittel. Eine Verlängerung der Frist ist vor deren Ablauf nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Für die Höhe der Förderung sind nicht die beantragten, sondern die tatsächlich abgerechneten Kosten maßgeblich. Fallen beispielsweise die tatsächlichen Kosten abweichend vom Antrag erheblich geringer aus, so behält sich die Gemeinde vor die Fördersumme entsprechend zu reduzieren. Eine höhere als die bewilligte Fördersumme ist jedoch ausgeschlossen.

Der Bewilligungsbescheid kann bei Missachtung von darin enthaltenen Auflagen sowie bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel, jederzeit widerrufen werden. Ausgezahlte Zuschüsse müssen dann ggf. in voller Höhe zurückgezahlt werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht,
- geförderte Maßnahmen innerhalb der Mindestdauer von zehn Jahren rückgängig gemacht oder so verändert werden, dass sie die angestrebte Wirkung nicht mehr erreichen oder
- falsche Angaben gemacht wurden.

Mit der Maßnahme darf nicht vor der Gewährung der Förderung begonnen werden. Der Antrag über einen vorgezogenen Maßnahmenbeginn ist in Ausnahmefällen möglich und kann formlos bei der Bauverwaltung gestellt werden.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme sowie nach Vorlage der Kostenbelege und nach Abnahme der Maßnahme durch die Gemeinde Veitshöchheim.

Die Bewilligung ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Verwaltungen von Wohnungseigentümergeinschaften (Beschluss der Eigentümerversammlung muss vorliegen), als auch Mieterinnen und Mieter sowie Vereine und Verbände (Vollmacht des Grundstückseigentümers ist erforderlich). Sollen öffentliche Flächen in Anspruch genommen werden, so muss – soweit erforderlich – eine Sondernutzungserlaubnis vorliegen.

Förderanträge sind schriftlich an die Bauverwaltung der Gemeinde Veitshöchheim zu richten:

Gemeinde Veitshöchheim
Bauverwaltung
Erwin-Vornberger-Platz 1
97209 Veitshöchheim

E-Mail: bauverwaltung@veitshoechheim.de
Telefon: 0931/9802-734 bzw. -735

Antragsformulare können dort angefordert werden oder im Internet über <https://www.gemeinde-veitshoechheim.de> in der Rubrik „Ortsrecht“ bezogen werden.

Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn bei der Gemeinde Veitshöchheim vollständig und mit allen nötigen Anlagen einzureichen. Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen durch die Gemeinde Veitshöchheim kann in im Einzelfall erforderlich sein.

Dem Antrag sind eine genaue Beschreibung der geplanten Maßnahmen sowie prüffähige Kostenschätzungen und Plangrundlagen beizufügen.

Antragsunterlagen, Verwendungsnachweis

Für den Förderantrag sind folgende Unterlagen bevorzugt in digitaler Form vorzulegen. Die Gemeinde Veitshöchheim kann im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern, soweit dies zur Bearbeitung erforderlich ist:

- Ausgefülltes Antragsformular der Gemeinde Veitshöchheim
- Fotografische Dokumentation des Ausgangszustandes
- Nachweis der Gesamtkosten durch Angebote mit Leistungsverzeichnis oder detaillierte Kostenschätzungen. Insbesondere bei größeren Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass die Leistungsverzeichnisse die für die Begrünung relevanten Positionen separat aufgeschlüsselt werden.
- ggf. Beschluss der Eigentümerversammlung
- ggf. Vertretungsvollmacht
- optional: Gestaltungsplan oder Skizze (sofern vorhanden)

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Eingang des Verwendungsnachweises. Dieser besteht aus den folgenden Unterlagen:

- Verwendungsnachweisformular (liegt dem Bewilligungsbescheid bei)
- Fotografische Dokumentation nach Abschluss der Maßnahme
- Kopie der Abschlussrechnung und Nachweis über die getätigte Zahlung (Barzahlungsquttung, Kopie Kontoauszug, etc.)

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Veitshöchheim hat diese Richtlinien nach bestem Gewissen verfasst, schließt aber Änderungen nicht gänzlich aus. Je nach Nachfrage und Haushaltslage kann es sein, dass z.B. die Höhen der Förderzuschüsse angepasst werden müssen oder das Förderprogramm pausiert oder eingestellt wird.

Gemeinde Veitshöchheim, Juli 2021

Jürgen Götz
1. Bürgermeister

Änderungsindexliste:

Stand der letzten Änderung:	Änderungsgrund:	Name:

